

Anlage zum TOP 3.4

LVR-Dezernat Jugend
Steuerungsdienst



LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

26. Feb. 2013

41.00

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtsverbände

Frau Muth-Imgrund

Tel 0221 809-6248

Fax 0221-82841305

ragna.muth-imgrund@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41 / 4 / 2013

Förderung von Kindern mit Behinderungen in Kindertageseinrichtungen – Kindergartenjahr 2013 / 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Kindergartenjahr 2012/2013 wurden Sie mit den Rundschreiben Nr. 41/1/2012 und Nr. 41/2/2012 über die Neuregelungen zur Förderung der gemeinsamen Betreuung in integrativen / inklusiven Tageseinrichtungen sowie der freiwilligen modellhaften Förderung der „Einzelintegration im Regelkindergarten“ unterrichtet.

Der Landschaftsausschuss hat am 23.11.2012 beschlossen, diese Neuregelungen bis zum Ende des Kindergartenjahres 2013/2014 zu verlängern. Lediglich Punkt I Ziffer 3 wurde präzisiert:

I Integrative Gruppe

1. Die Verpflegungskosten für neu aufgenommene Kinder werden nicht mehr übernommen.
2. Die anteilige Finanzierung der freigestellten Leitung wird für Einrichtungen mit mehr als zwei Gruppen nicht mehr übernommen.
3. Der Jugendamtsanteil wird sukzessive abgebaut und zwar in zwei Schritten: Ausgehend von dem derzeit halbierten Pauschalbetrag für das Haushaltsjahr 2013 in Höhe von insgesamt 12.750 EUR pro integrativer Gruppe wird für



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADED
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

das Haushaltsjahr 2014 eine weitere Halbierung dieses Pauschalbetrages auf insgesamt 6.375 EUR pro integrativer Gruppe vorgenommen.

Für den Zeitraum vom 01.08.2013 bis 31.12.2013 werden 5/12 von 12.750,- Euro = 5.312,50 Euro, für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.07.2014 werden 7/12 von 6.375,- Euro = 3.718,75 Euro gezahlt.

Ab dem Haushaltsjahr 2015 entfällt die Beteiligung des LVR an diesem kommunalen Anteil der KiBiz- Betriebskosten in Kindertageseinrichtungen.

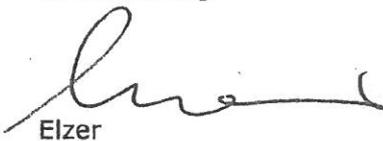
4. Der Trägeranteil wird für ein weiteres Kindergartenjahr als einheitliche Pauschale von 9.000 EUR pro Gruppe gewährt.

II Einzelintegration

Für die modellhafte Förderung der Einzelintegration im Regelkindergarten wird im Kindergartenjahr 2013 /2014 weiterhin eine einheitliche Pauschale von 5.000,- Euro gezahlt. Für diesen Bereich erhalten Sie in Kürze ein gesondertes Schreiben.

Parallel zu diesem Rundschreiben sind auch die beauftragten örtlichen Sozialhilfeträger der Kreise und kreisfreien Städte über die Verlängerung informiert worden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Elzer

LVR-Dezernat Jugend
LVR-Landesjugendamt Rheinland
LVR-Fachbereich Kinder und Familie



Qualität für Menschen

LVR-Landesjugendamt

AuftragKindeswohl



Datum und Zeichen bitte stets angeben

15.02.2012

42.30- Integration

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
- Jugendamt -

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Frau Muth-Imgrund
Tel 0221 809-6248
Fax 0221-82841305
ragna.muth-imgrund@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41/1/2012

Tageseinrichtungen für Kinder – Betriebskosten – Förderung der gemeinsamen Betreuung in integrativen/inkluisiven Tages- einrichtungen - Kindergartenjahr 2012/ 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aus der UN-Konvention folgende Verpflichtung zur Verwirklichung des Rechts eines jeden Kindes auf inklusive Bildung muss gerade auch in Kindertageseinrichtungen verstärkt umgesetzt werden, um allen Kindern wohnortnah die ihnen angemessene Erziehung, Förderung und Betreuung zu ermöglichen.

Das gesellschaftliche Ziel, Inklusion auf allen Ebenen umzusetzen, erfordert einen grundsätzlichen Paradigmenwechsel. Inklusion geht von der Einbeziehung eines jeden Kindes als vollwertiges Mitglied der Gemeinschaft aus – unabhängig von seinen Fähigkeiten oder Einschränkungen. Die dazu erforderlichen Strukturen müssen noch geschaffen bzw. Bestehendes weiterentwickelt werden.

Neben der notwendigen fachlichen Weiterentwicklung von Kindertagesstätten auf dem Weg von der Integration hin zur Inklusion muss auch das Finanzierungssystem von der bisherigen einrichtungs- bzw. gruppenbezogenen Ausrichtung auf eine kindbezogene Förderung umgestellt werden. Dieser Wechsel in der Fokussierung der



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Westdeutsche Landesbank, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
BIC: WELADED3, IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061
Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
BIC: PBNKDEFF370, IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501

Finanzierung entspricht der im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) schon vollzogenen Ausrichtung der Landesförderung auf das einzelne Kind.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat dementsprechend in seiner Sitzung vom 03.02.2012 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses eine solche Umstellung der LVR-Fördersystematik beschlossen. Sie enthält zwei Bestandteile:

1. Die Verwaltung des Landesjugendamtes Rheinland wird beauftragt, für die Finanzierung der vorschulischen Bildung von Kindern mit Behinderung in integrativen KiTa-Gruppen eine neue, auf das einzelne Kind bezogene Fördersystematik zu entwickeln (Kindpauschalen).
2. **Für das Kindergartenjahr 2012/2013** wird die Finanzierung in den folgenden Bestandteilen neu ausgerichtet:
 - 2.1 Der LVR hat bisher die Verpflegungskosten für Kinder mit Behinderung (Mittel der Eingliederungshilfe) unter Anrechnung eines Kostenbeitrages in Höhe einer häuslichen Ersparnis in Höhe von 2,00 EUR übernommen (Durchführungshinweise zur Sozialhilfesatzung in Verbindung mit § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII). Bei Kindern mit Behinderung, deren Eltern nicht in der Lage sind, diesen verbleibenden Kostenbeitrag zu tragen, übernimmt der LVR bisher die gesamten Verpflegungskosten.

Die Verpflichtung der Eltern zur Übernahme eines Kostenbeitrags ergibt sich aus dem Nachrangigkeitsprinzip der Sozialhilfe, d. h. es sind vorrangig Einkommen, Vermögen Unterhalt und Leistungen Dritter einzusetzen. Bei Kindern mit Behinderung im Vorschulalter schränkt § 92 Abs. 2 Nr. 1 SGB XII bei heilpädagogischen Maßnahmen die Leistungsverpflichtung auf die Kosten des Lebensunterhaltes ein. Nach allgemein herrschender Auffassung umfasst der zu leistende Kostenbeitrag damit ausschließlich die Kosten des Mittagessens.

Rückwirkend zum 01.01.2011 wurden die Hartz IV-Gesetze überarbeitet. Seither ist in den Regelsätzen für einkommensschwache Menschen ein sog. Bildungspaket enthalten. Dieses gewährt Eltern von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Antrag die Finanzierung eines Mittagessens - auch in der Kindertageseinrichtung.

Durch diesen gesetzlichen Anspruch als Bestandteil der Regelsätze im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt wird eine Übernahme dieser Kosten im Rahmen der nachrangigen Eingliederungshilfe durch den LVR als überörtlicher Sozialhilfeträger entbehrlich.

Es ist folglich zum 01.08.2012 zu unterscheiden:

- Die Eltern, deren Kinder zu diesem Zeitpunkt in einer Integrativen Gruppe neu aufgenommen werden und die den Kostenbeitrag tragen können, sollen die Kosten des Mittagessens im Sinne der Gleichbehandlung mit Eltern von Kindern ohne Behinderung vollständig übernehmen.
- Bei den Eltern, die den Kostenbeitrag nicht tragen können, werden die Kosten des Mittagessens künftig vom örtlichen Sozialhilfeträger im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt und des Bildungspaketes getragen.

Diese Regelungen sind auf Familien beschränkt, deren Kinder neu in eine Integrative Gruppe aufgenommen werden. Aus Gründen des Vertrauensschutzes bleibt es für Eltern, deren Kinder bereits in einer Einrichtung betreut werden und denen von den örtlichen Sozialämtern entsprechende Kostenzusagen erteilt worden sind, auslaufend bei der bisherigen Regelung - normalerweise bis zur Einschulung des Kindes.

Die Verpflegungskosten für die in einer integrativen Tageseinrichtung neu aufgenommenen Kinder mit Behinderung werden im Kindergartenjahr 2012/2013 vom Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Endabrechnung deshalb nicht mehr übernommen.

- 2.2 Im Rahmen der Finanzierung nach GTK galten die damaligen Integrativen Gruppen als Tagesstättengruppen. Dies ergab sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 5 BSHG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 02.02.1995 „Allgemeine Anforderungen an Heilpädagogische Tageseinrichtungen und an Tageseinrichtungen für Kinder nach dem GTK, in denen Kinder mit und ohne Behinderungen gemeinsam gefördert werden“.

Dagegen sieht das KiBiz nur noch die anteilige Finanzierung von Stunden einer Leitungsfachkraft durch das Land NRW vor (Anlage zu § 19 KiBiz NRW). Die Anteile der Leitungsfreistellung sind an die Betreuungs-Buchungszeiten von Kindern/Eltern gekoppelt und führen nur in seltenen Fällen zu einer vollen Freistellung der Gruppenleitung.

Durch die KiBiz-Pauschalen ist die Leitungsfreistellung in Integrativen Gruppen sichergestellt. Der Verzicht auf die Ko-Finanzierung der Leitungsfreistellung durch den LVR wird dadurch möglich und beeinträchtigt nicht die Qualität der integrativen Erziehung im Rheinland.

Die Finanzierung der freigestellten Leitung wird daher seitens des LVR im Kindergartenjahr 2012/2013 nur noch für integrative und sog. kombinierte Einrichtungen (Kombination von integrativen Gruppen, Regelgruppen und/oder heilpädagogischen Betreuungsformen) mit insgesamt ein bis zwei

Gruppen anteilig übernommen.

- 2.3 Der bisherige, vom LVR spitz berechnete Trägeranteil wird in eine Gruppenpauschale umgewandelt, die von der Einrichtung flexibel und bedarfsgerecht verwendet werden kann.

Der LVR wird dem Träger einen jährlichen Festbetrag pro Gruppe gewähren, den der Träger zweckgebunden für die Bedürfnisse der Kinder mit Behinderung einsetzt.

Dies ist ein neuer Baustein der Gestaltung der Integrativen Gruppe. Die Pauschalierung ermöglicht dem Träger wie dem LVR eine genauere und zeitnahe Kostenkalkulation. Gleichzeitig werden den Trägern von Integrativen Gruppen damit zeitnahe und auch variable Lösungen des Mitteleinsatzes ermöglicht - entsprechend der Bedarfe vor Ort.

Die Gruppenpauschale für eine Integrative Gruppe kann vom Träger beispielsweise

- für zusätzliches Personal zur Unterstützung einzelner Kinder (z. B. zur Eingrenzung von Einzelfallhilfen)
- für Sachmittel
- für kleinere Umbaumaßnahmen, z. B. im Pflege- und Wickelbereich

verwendet werden.

Um den Trägern der Integrativen Gruppen Planungssicherheit zu bieten, orientiert sich die Pauschale an dem durchschnittlichen Trägeranteil, der vom Landesjugendamt aus den aktuellen Betriebskostenabrechnungen der Einrichtungen ermittelt worden ist. Zugleich spiegelt die Pauschale die Möglichkeiten und Chancen von Synergien bei größerer Flexibilität im Mitteleinsatz wider.

Der Trägeranteil (Eigenanteil im Rahmen der KiBiz-Pauschalen) wird daher für das Kindergartenjahr 2012/2013 in eine einheitliche Gruppenpauschale in Höhe von 9.000 EUR umgewandelt.

- 2.4 Die Übernahme des hälftigen Jugendamtsanteils wurde 1983 als finanzieller Anreiz für Jugendämter eingeführt, um die Schaffung neuer Integrativer Gruppen zu forcieren und die Auflösung bzw. Umwandlung Heilpädagogischer Kitagruppen in Integrative Gruppen zu beschleunigen.

Die damals und bis zum Inkrafttreten des KiBiz geltenden Rechtsvorschriften sahen keine eigenständige Unterstützung von Kindern mit Behinderung in Tageseinrichtungen durch das Land NRW vor und begrenzten die Möglichkeit, vor Ort neue Gruppen zu schaffen.

Auch wurde seinerzeit die Schaffung neuer Plätze für Kinder in Tagesstätten-
gruppen vom Land NRW kontingentiert.

Dies ist seit dem Inkrafttreten des KiBiz anders:

- Alle Kinder mit Behinderung, die eine Tageseinrichtung besuchen, werden vom Land durch erhöhte Kindpauschalen finanziert.
- Die Schaffung neuer Gruppen auf der örtlichen Ebene ist nicht mehr begrenzt.
- Die Kindpauschalen für Kinder mit Behinderung wurden durch das 1. KiBiz-ÄndG zusätzlich noch erhöht.
- Zudem werden die Kindpauschalen nunmehr auch unterjährig vom Land gezahlt, wenn die Behinderung im Laufe eines Kita-Jahres festgestellt wird.

Aus diesen Gründen ist die unterstützende Finanzierung des Jugendamtsanteils als Bestandteil eines Anreizprogramms zur Schaffung neuer Integrativer Gruppen durch den LVR nicht mehr erforderlich.

Die Finanzierung des hälftigen Jugendamtsanteils (kommunaler Zuschuss nach KiBiz) wird mittelfristig dementsprechend sukzessive abgebaut. In einem ersten Schritt wird im Kindergartenjahr 2012/2013 für den Jugendamtsanteil die derzeitige durchschnittliche Gruppenpauschale in Höhe von 25.500 EUR zugrunde gelegt. Für den Zeitraum 01.08.2012 bis 31.12.2012 werden davon entsprechend $5/12 = 10.625$ EUR gezahlt. Für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.07.2013 wird **im Haushaltsjahr 2013** die Pauschale von 25.500 EUR um die Hälfte, d.h. auf einen Betrag von pauschal 12.750 EUR reduziert. Für den Zeitraum 01.01. bis 31.07.2013 wird ein dementsprechender Betrag von $7/12 = 7.437,50$ EUR gezahlt.

Mit dieser Pauschalierung von Förderbestandteilen werden zugleich die Planbarkeit und die Transparenz der Förderung erhöht.

Wir werden Ihnen bei unseren in Kürze anstehenden Tagungen für Jugendamtsleiter und Jugenddezernenten gerne auch weitere Erläuterungen zu diesen Themen geben oder Fragen beantworten.

Bitte behalten Sie im Übrigen auch künftig das vereinbarte einheitliche Verfahren des Vorabzugs des Jugendamtsanteils sowie das Aufkommen der Elternbeiträge der Kinder mit Behinderung in einer integrativen Gruppe bei der Bewilligung der KiBiz-Pauschalen an die Träger von integrativen Tageseinrichtungen bei und führen es fort.

Parallel zu diesem Rundschreiben werden auch die beauftragten örtlichen Sozialhilfeträger der Kreise und kreisfreien Städte über die Veränderung der Förderbestandteile informiert.

Wenn die künftig vorgesehene kindbezogene Fördersystematik entwickelt ist und eingeführt werden kann oder wenn sich andere Veränderungen ergeben, werden wir Sie hierüber möglichst frühzeitig in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Elzer', written in a cursive style.

Elzer

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -

im Bereich
des Landschaftsverbandes Rheinland

nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.02.2012
42.30-6/Einzelintegration

Frau Senger
Tel 0221 809-6739
Fax 0221 8284-1309
brigitte.senger@lvr.de

Rundschreiben Nr. 41/2/2012

Freiwillige modellhafte Förderung der „Einzelintegration im Regelkindergarten“ für Kinder mit Behinderung

Finanzierungsmodalitäten für das Kindergartenjahr 2012/2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

die „Einzelintegration im Regelkindergarten“ wird seit dem 01.08.2005 im Rahmen einer freiwilligen Leistung durch den Landschaftsverband Rheinland finanziell unterstützt.

Die Motivation für diese Förderung lag insbesondere in der großen Nachfrage von Eltern nach Betreuungsplätzen für Kinder mit Behinderung in Regeleinrichtungen. Viele Eltern wollten, wenn z. B. bereits ein Geschwisterkind ohne Behinderung eine Kindertagesstätte besuchte, nun auch das Geschwisterkind mit Behinderung in der gleichen Einrichtung betreuen lassen. Dieser Wunsch war und ist nachvollziehbar.

Die gestiegene Nachfrage übersteigt inzwischen die für eine LVR-Förderung bisher vorgesehenen 300 Plätze für eine Einzelintegration im Regelkindergarten. Der Landesjugendhilfeausschuss hat diese Entwicklung grundsätzlich positiv aufgenommen und die verstärkte Nutzung dieser Betreuungsform begrüßt.

Bei der Umsetzung dieser Bestrebungen ist zu berücksichtigen, dass die Landesmittel zur Förderung von Kindern mit Behinderung erhöht worden sind. Für die ergänzende freiwillige LVR-Förderung gilt weiterhin die Grenze der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Um die finanziellen Auswirkungen der vom Land NRW erhöhten Kindpauschalen nach dem 1. Änderungsgesetz zum KiBiz (zum 01.08.2011) auf das bisherige Finan-

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

zierungsmodell des LVR festzustellen, ist die erhöhte Kindpauschale für ein Kind mit Behinderung mit der normalen Kindpauschale für ein Kind ohne Behinderung verglichen worden.

Dabei wurden die Anforderungen, die der LVR an die integrative Betreuung eines Kindes mit Behinderung in einer Regeleinrichtung stellt (insbesondere die Reduzierung der Regelgruppenstärke im Hinblick darauf, dass ein Kind mit Behinderung einen höheren Betreuungsschlüssel braucht), berücksichtigt.

Bei diesem Vergleich wurden die erhöhte Kindpauschale für das Kind mit Behinderung, der Finanzbedarf des Trägers für den Regelplatz und die zusätzliche Gruppenstärkenreduzierung ins Verhältnis gesetzt. Die Berechnung ergab in allen Fällen, dass die erhöhte 3,5fache Kindpauschale den Finanzbedarf des Trägers mindestens deckt.

Diese Veränderung durch das 1. Änderungsgesetz zum KiBiz macht eine Anpassung der Förderung durch den LVR notwendig.

Bei dieser Gelegenheit kann zugleich das Verfahren vereinfacht und die bisherige komplizierte Fördersystematik mit unterschiedlichsten Beträgen aufgegeben werden. Ab dem 01.08.2012 (Kindergartenjahr 2012/13) wird die Förderung nun durch eine einheitliche Förderpauschale pro Kind mit Behinderung abgelöst.

Diese Pauschale orientiert sich daran, dass der Träger einer Regeleinrichtung für den Einsatz einer zusätzlichen „geeigneten Kraft“ (Fachkraft im Sinne der Personalvereinbarung), die zwei Kinder mit Behinderung im Rahmen der „Einzelintegration im Regelkindergarten“ mit 19,5 Stunden wöchentlich betreut, durchschnittlich jährlich ca. 20.000 € an zusätzlichen Personalkosten kalkulieren muss.

Der LVR hat beschlossen, sich daran im Rahmen einer freiwilligen Leistung weiterhin zu beteiligen, und zwar mit einem Förderanteil von 50 % an diesen zusätzlichen ca. 20.000 € Personalkosten: Das sind 10.000 €.

Da im Regelfall zwei Kinder mit Behinderung in einer Gruppe betreut werden sollen, ist dieser Betrag - personenbezogen - durch zwei zu teilen. Der Förderbetrag pro Kind beläuft sich damit auf 5.000 €.

Der Landschaftsausschuss des Landschaftsverbandes Rheinland hat dementsprechend in seiner Sitzung vom 03.02.2012 auf Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses folgenden Beschluss zur Förderung der „Einzelintegration im Regelkindergarten“ für Kinder mit Behinderung gefasst:

„Im Kindergartenjahr 2012/2013 wird für die betreuten Kinder eine einheitliche Pauschale von 5.000 Euro pro Kind gezahlt.“

Diese neue einheitliche Pauschale wird für jedes Kind mit Behinderung gezahlt, das bereits eine Bewilligung für die „Einzelintegration im Regelkindergarten“ erhalten hat oder zum 01.08.2012 neu in diese freiwillige Förderung aufgenommen wird.

Die Pauschale ist zweckgebunden für die Aufstockung von Fachkraftstunden bzw. die Einstellung zusätzlichen Fachpersonals bei gleichzeitiger Reduzierung der Gruppenstärke in der Gruppe, in der das Kind mit Behinderung betreut wird.

Die mit Rundschreiben Nr. 557 vom 05.03.2008 veröffentlichten Rahmenbedingungen für die „Einzelintegration im Regelkindergarten“ haben weiterhin Bestand. Das vorgenannte Rundschreiben kann auf der Homepage des Landschaftsverbandes Rheinland abgerufen werden unter [www.lvr.de/Jugend/Finanzielle Foerderungen/Integration](http://www.lvr.de/Jugend/Finanzielle_Foerderungen/Integration) unter dem Punkt „Rundschreiben“.

Wir werden Ihnen bei unseren in Kürze anstehenden Tagungen für Jugendamtsleiter und Jugenddezernenten gerne auch Fragen zu diesem Thema beantworten.

Über künftige Veränderungen werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung
gez.

E l z e r

LVR • Dezernat 4 • 50663 Köln

Stadtverwaltungen
Kreisverwaltungen
-Jugendamt-

im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege
in Nordrhein-Westfalen

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

14. März 2014

Frau Kaltenbach/
Frau Muth-Imgrund
Tel 0221 809-6742/6248
Fax 0221 8284-1415/1305
sabine.kaltenbach@lvr.de
ragna.muth-imgrund@lvr.de

**Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen
Antragsverfahren nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 41/7/2013 vom 30. Dezember 2013 hat der Landschaftsverband Rheinland (LVR) Informationen zum neuen Förderverfahren von Kindern mit einer wesentlichen Behinderung und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind (Personenkreis im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII), in Kindertageseinrichtungen gegeben. Die Förderrichtlinien, die das genaue Verfahren beschreiben, sind von der politischen Vertretung beraten worden und sollen am 07. April 2014 vom Landschaftsausschuss beschlossen werden.

Durch diesen Rundbrief soll eine rechtzeitige Information der Träger erfolgen, denn die Zeit bis zum neuen Kindergartenjahr und damit zur Auszahlung der LVR-Kindpauschale drängt. Wir stellen Ihnen daher zeitnah die notwendigen Antragsvordrucke mit Erläuterungen zur Verfügung.

Das übermittelte Antragsdatum 15. April (eines jeden Jahres) stellt keine Abschlussfrist dar. Anträge können auch nach dem 15. April beim LVR gestellt werden. Jedoch kann nur bei Vorliegen aller Unterlagen eine Bearbeitung erfolgen und eine mögliche Bewilligung ausgesprochen werden.

Die diesem Schreiben in Anlage beigefügten Antragsvordrucke sind zentral erstellt worden. Die Vordrucke sind maschinell miteinander verknüpft. Angaben, die Sie im Antrag „Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen nach den Richtlinien des Landschaftsverbandes Rheinland“ verwenden, werden in die weiteren Vordrucke übernommen - dies allerdings nur für den Fall, dass Sie die Formulare online ausfüllen.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

Am Ende des jeweiligen Vordrucks finden Sie einen Button, der Sie zum nächsten Vordruck leitet.

Insgesamt stehen Ihnen folgende Vordrucke zur Verfügung:

1. Antrag auf Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen
2. Stellungnahme des Jugendamtes
3. Feststellung des örtlichen Sozialamtes
4. Kurze Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsbezogene Konzeption
5. Einverständniserklärung

Sie finden die Vordrucke unter folgendem Link: www.kindpauschale.lvr.de

Bitte beachten Sie zu den Antragsvordrucken nachfolgende Hinweise:

1. Generelle Information

Der Beschluss, die Förderung auf eine kindbezogene Pauschale umzustellen, hat für alle Einrichtungen zur Folge, dass ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 für das einzelne Kind eine Förderung ausgesprochen wird.

Die Daten der Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. der Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, liegen dem LVR nicht flächendeckend vor. Somit ist es erforderlich, für jedes Kind ein Antrag zu stellen.

2. Antrag auf Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen (FInk)

Der Antragsvordruck beinhaltet nicht nur die Angaben zum Kind, sondern auch Angaben zur Kindertageseinrichtung bzw. zum Antragsteller (Träger).

2.1 Angaben zum Kind

a) Staatsangehörigkeit

Die Angaben zur Staatsangehörigkeit sind für statistische Zwecke erforderlich. Der LVR hat die Abfrage in das Antragswesen aufgenommen, um nicht in einem weiteren Schritt eine zweite Abfrage durchführen zu müssen, da dies auch einen weiteren Verwaltungsaufwand für den Träger bedeuten würde.

b) Bestätigungen

Die Bestätigungen auf Seite 2 des Antrags sind Voraussetzungen für den Erhalt der Zuwendung.

2.2 Angaben zur Kindertageseinrichtung

Neben den Angaben zur Kindertageseinrichtung sind Angaben zu den Betreuungsgruppen, der Platzzahl und der Zahl der Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, erforderlich – allerdings ohne die Angaben zu heilpädagogischen Gruppen/Plätzen.

2.3 Antragsteller

Es sind die Angaben zum Träger in den Vordruck einzufügen.

3. Anlagen zum Vordruck

Im Rahmen der Beratung mit der politischen Vertretung, den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden wurde nach einem vereinfachten Verfahren für die Kinder mit Behinderung und den Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, gesucht, die bereits jetzt schon betreut werden und durch den LVR im Rahmen der integrativen Gruppe oder durch die Einzelintegration gefördert werden und auch nach dem 01. August 2014 noch in einer Kindertageseinrichtung betreut werden - dies vor dem Hintergrund, dass zwei wesentliche Voraussetzungen

- die Zustimmung des Jugendamtes zur Platzreduzierung und
- die Feststellung des örtlichen Sozialamtes, dass das Kind zum Personenkreis nach §§ 53 ff. SGB XII gehört

bereits vorhanden sind.

Diese Vereinfachung ist im Vordruck unter der Rubrik „Anlagen“ aufgenommen worden, so dass für diese Gruppe eine zeitnahe Übersendung der Antragsunterlagen möglich ist.

3.1 Vordruck: Stellungnahme des Jugendamtes

Für Kinder mit einer wesentlichen Behinderung bzw. Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, die neu in eine Kindertageseinrichtung zum Kindergartenjahr 2014/2015 aufgenommen werden, ist die Stellungnahme des Jugendamtes erforderlich. Sie beinhaltet die Angaben, die auch bereits jetzt im Rahmen der Einzelintegration durch die Jugendämter bestätigt werden.

3.2 Vordruck: Feststellung des örtlichen Sozialamtes

Auch diese Anlage ist für die Kinder mit (drohender) wesentlicher Behinderung notwendig, die zum Kindergartenjahr 2014/2015 neu in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden.

Neben den Angaben zum örtlichen Sozialamt und den Angaben zum Kind bedarf es einer Bestätigung, dass das Kind zum Personenkreis nach §§ 53 SGB XII gehört.

Ergänzend erhalten alle zuständigen Sozialhilfeträger eine Information, wie verfahren werden soll, um die Zusammenarbeit sicher zu stellen.

3.3 Vordruck: Kurze Förder- und Teilhabeplanung als ergänzende einrichtungsbezogene Konzeption

Die Angaben untergliedern sich in

- die individuelle Förderplanung und
- konzeptionelle Überlegungen.

Die einzelnen Aspekte entnehmen Sie bitte der Beschreibung innerhalb des Vordrucks.

3.4 Vordruck: Einverständniserklärung

Mit der Beantragung der Zuwendung werden personenbezogene Daten zum einzelnen Kind abgefragt. Aus datenschutzrechtlichen Gründen kann eine Aufnahme der Daten erst dann erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten ihr Einverständnis zur Verarbeitung der Daten gegeben haben.

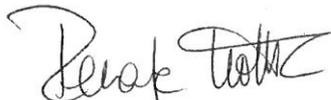
Eine Verpflichtung zur Abgabe der Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten besteht nicht, eine fehlende Einverständniserklärung hat aber zur Folge, dass über den Antrag des Trägers nicht entschieden werden kann.

4. Ergänzende Hinweise

Abschließend möchte ich Sie darüber informieren, dass der LVR das neue Förderverfahren Trägern und Jugendämtern auf mindestens zwei Regionalkonferenzen vorstellen möchte. Eine Information zum Zeitpunkt und Ort der Veranstaltungen erhalten Sie rechtzeitig.

Parallel zu diesem Schreiben werden auch die Träger der Kindertageseinrichtungen, die dem LVR bekannt sind, über die Regelungen zum Antragsverfahren informiert.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Renate Hötte
Erste Landesrätin

Anlagen